

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Version vom 29.04.2023)

Der Verein „Energie-Gemeinschaft Garsten For Future“ ermöglicht seinen Mitgliedern regional produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben.

1. Voraussetzungen zur Erlangung der Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, deren Standort im Versorgungsbereich des Umspannwerks Fischhub 8790 liegt. Ausgenommen sind Großunternehmen und Energieversorger.

1.2. Der Vorstand behält sich das Recht vor, aus Gründen der Energiebilanz oder aus steuerlichen oder verwaltungstechnischen Gründen die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

2. Rechte und Pflichten für Strombezieher und Stromlieferanten

2.1. Mitglieder haben das freie Wahlrecht des Energielieferanten und/oder Energieabnehmers und behalten den Liefer- und/oder Einliefervertrag mit diesem für die Energiemenge, die nicht von der EEG bezogen wird.

2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der EEG weder beeinflusst noch die Teilnahme an der EEG ein solches ersetzen.

2.3. Das Mitglied mit einer eigenen Produktionsanlage überträgt das Nutzungsrecht an dessen Überschussproduktion der EEG, ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der EEG verbraucht werden kann. Die EEG verpflichtet sich, die Menge, die sie innerhalb der EEG verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarif abzunehmen. Den Rest der vorhandenen Energie liefert das Mitglied weiter an seinen bestehenden Vertragsabnehmer.

2.4. Die Mitglieder sind für den Betrieb und die Wartung der eigenen Produktionsanlage selbst verantwortlich.

2.5. Die Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme einer bestimmten Energiemenge durch die EEG.

2.6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen die Mitglieder der EEG und deren Dienstleister die Vollmacht in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

2.7. Wird durch Ummeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person oder Organisation zugeordnet, so hat das ordentliche Mitglied dies der EEG umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der EEG bleibt der ursprüngliche Zählpunktinhaber in der vollen Verantwortung.

2.8. Eine Mitgliedschaft hat prinzipiell durch Anmeldung aller unter derselben Adresse gemeldeten Zählpunkte zu erfolgen. Eine Anmeldung von Verbrauchszählpunkten bedingt die Anmeldung vorhandener Erzeugungszählpunkte im selben Haushalt. Eine Anmeldung von Erzeugungszählpunkten kann nach Rücksprache mit dem Vereinsvorstand eventuell auch ohne Anmeldung der Verbrauchszählpunkte erfolgen.

2.9 Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Zählpunktdaten über den Gesamtverbrauch und den EEG-Anteil in kWh (ohne personenbezogene Daten) an sämtliche Mitglieder der EEG übermittelt werden.

3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Die EEG verrechnet die innerhalb der Gemeinschaft erzeugte Energie entsprechend der beschlossenen Tarife und Bedingungen an die Mitglieder.

3.2. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die EEG bzw. ihr Dienstleister von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH.

3.3. Die restliche Energie, die vom Vertragslieferanten bezogen oder an diesen geliefert wird, wird auch von diesem verrechnet.

3.4. Die Netznutzungsgebühren und sonstige Abgaben werden dem Mitglied vom Netzbetreiber direkt in Rechnung gestellt.

4. Zahlungskonditionen

4.1. Die von der EG in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der EG oder ihrem Dienstleister vom Konto des Mitglieds abgebucht oder im Falle einer Gutschrift auf diese überwiesen. Die Gutschriftsabrechnung erfolgt durch den Verein.

4.2. Sollte die Abbuchung nicht möglich sein, so ist die EG berechtigt die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen

5. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

5.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Für den Beginn der Laufzeit ist die Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Vereinsvorstand ausschlaggebend.

5.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Vertrages kann laut Vereinsstatut § 6(2) mit einer Austrittsfrist von 4 Wochen zum Ende eines jeden Quartals erfolgen.

5.4. Der Ausschluss eines Mitglieds und somit die Kündigung des Vertrages, kann durch den Vereinsvorstand erfolgen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 1 Monat mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt. Weiters kann der Ausschluss eines Mitglieds vom Vereinsvorstand

zudem wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten beschlossen werden – Statut § 6(3 und 4).

5.5. Für den Austritt, den Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform (E-Mail oder Brief). Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

6. Qualität und Haftung

6.1. Die Schadenersatzansprüche richten sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

7. Rücktrittsrecht für Verbraucher

7.1. Ist der Vertragspartner Verbraucher*in im Sinne des KSchG, hat er/sie das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss (=Meldung des Zählpunktes) ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, per Mail.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform.

8.2. Ergänzend gelten vorgereicht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.

8.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.